

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung in den
Lehramtsstudiengängen für das Fach Arbeitslehre/Technik für das
Lehramt an Gymnasien an der Universität Potsdam vom 16. Dezember
1999

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung in den Lehramtsstudiengängen für das Fach Arbeitslehre/Technik für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Potsdam

Vom 16. Dezember 1999

Gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBL I S. 130) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 16. Dezember 1999 folgende besondere Prüfungsbestimmungen für die Unterrichtsfächer Arbeitslehre der Sekundarstufe I und Arbeitswissenschaft (Technik) der Sekundarstufe II innerhalb der Lehramtsstudiengänge beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Umfang und Inhalt der Zwischenprüfung
- § 2 Durchführung der Prüfungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Bewertung der Prüfungen
- § 5 Anerkennung von Prüfungsleistungen
- § 6 In-Kraft-Treten

§ 1 Umfang und Inhalt der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

1. Arbeits-, wirtschafts-, technik- und sozialwissenschaftliche Grundlagen;
2. Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen der Technik;
3. Allgemeine Technologie/Arbeitswissenschaft.

(2) Im Bereich Arbeits-, wirtschafts-, technik- und sozialwissenschaftliche Grundlagen können zwei Teilgebiete (vgl. Position 1.1.2 bis 1.1.4, Anlage 1 zur Studienordnung) von den Studierenden ausgewählt werden.

(3) Der Prüfungsstoff bezieht sich auf den Inhalt der entsprechenden Lehrveranstaltungen aus dem Pflichtbereich gemäß der Studienordnung.

§ 2 Durchführung der Prüfungen

(1) Die Teilprüfung zur Allgemeinen Technologie/Arbeitswissenschaft erfolgt in Form einer Klausur im Umfang von neunzig Minuten. Die beiden weiteren Teilprüfungen erfolgen mündlich mit einer Dauer von jeweils 20 Minuten.

(2) Die Teilprüfungen können auch studienbegleitend durchgeführt werden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind neben den allgemeinen Erfordernissen der Zwischenprüfung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam die Vorlage der nach § 9 Abs. A Studienordnung für das Fach Arbeitslehre für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen sowie die Fächer Arbeitslehre/Technik für das Lehramt an Gymnasien in Lehramtsstudiengängen an der Universität Potsdam geforderten Leistungsnachweise und der schriftliche Nachweis über die Studienberatung.

§ 4 Bewertung der Prüfungen

(1) Die Zwischenprüfung ist nur dann bestanden, wenn alle Teilprüfungen mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet wurden.

(2) Im Zwischenprüfungszeugnis werden die Teilgebiete separat ausgewiesen. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Teilprüfungsergebnisse.

§ 5 Anerkennung von Prüfungsleistungen

(1) Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen oder aus einem vergleichbaren Studienfach einer anderen Hochschule entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in den genannten Fachdisziplinen, die vor Inkrafttreten dieser Zwischenprüfungsordnung erzielt wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 21. Juni 2000